

# TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • SEPTEMBER 2011



## ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2011

Das im Juli 2011 abgeseignete Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2011) bringt Neuerungen und Klarstellungen, z.B. bei Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen im Privatvermögen, der Spendenbegünstigung und der Auslandsmontage.

*Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2*



### Inhaltsverzeichnis

Abgabenänderungsgesetz 2011.....	S.2
Erhöhte Forschungsprämie ab 2011.....	S.3
Auftraggeberhaftung .....	S.3
Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Grundstücksumsätzen .....	S.4
Das Fahrrad im Steuerrecht.....	S.4
Kurz-Notiz .....	S.5
Pauschalierung für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe.....	S.6
Wertpapierdeckung einer betrieblichen Pensionszusage bei Insolvenz des Arbeitgebers ...	S.6
Verrechnungspreise und ihre Fremdüblichkeit .....	S.7
Die Finanzpolizei .....	S.7
PZP Intern .....	S.8

# ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2011

## Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen im Privatvermögen

Der durch Überlassung von Kapital oder durch die Veräußerung von Kapitalanlagen (inkl. Derivaten) erzielte Vermögenszuwachs wird mit dem 25 %-igen Sondersteuersatz besteuert (im Rahmen der Veranlagung zu deklarieren) und bei Inlandsbezug (inländische depoführende oder auszahlende Stelle) durch Steuerabzug (KESt-Abzug) erhoben.

Die Veräußerung von Kapitalanlagen, die nach dem 31.3.2012 erworben werden, unterliegt stets dem neuen Besteuerungssystem. Veräußerungen von Kapitalanlagen, die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden bzw. werden, sind ab dem 1.4.2012 wegen entsprechender Übergangsbestimmungen nur zum Teil von der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung erfasst.

Nachstehend finden Sie einen Überblick über die neue Besteuerung der Veräußerung von Kapitalanlagen:

1. Anteile an Körperschaften (Beteiligungen an Körperschaften unter 1 %) und Anteilsscheine an Fonds (Investmentfonds und Immobilienfonds).

Erwerb vor dem 31.12.2010

- Veräußerung innerhalb Spekulationsfrist: Tarifsteuersatz
- Veräußerung außerhalb Spekulationsfrist: keine Steuerpflicht

Erwerb ab 1.1.2011 bis 31.3.2012

- Veräußerung bis 31.3.2012: Tarifsteuersatz (verlängerte Spekulationsfrist: max. 15 Monate)

Erwerb nach dem 31.3.2012

- Veräußerung ab 1.4.2012: besonderer Steuersatz 25 %

2. wesentliche Beteiligungen an Körperschaften gemäß § 31 EStG alte Fassung, d. s. Beteiligung an Körperschaften mit mindestens 1 %

Veräußerung vor dem 31.3.2012

- innerhalb der Spekulationsfrist: Tarifsteuersatz
- außerhalb der Spekulationsfrist: halber Durchschnittssteuersatz

Veräußerung ab dem 1.4.2012: besonderer Steuersatz von 25 %

3. andere Wirtschaftsgüter und Derivative (Termingeschäfte, Optionen, Futures, Forwards, Swaps sowie andere derivate Finanzinstrumente – und zwar unabhängig davon, ob deren Underlying Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter darstellen) gemäß § 27 Abs. 3 und 4 EStG:

Erwerb bis zum 31.3.2012

- Veräußerung innerhalb Spekulationsfrist: Tarifsteuersatz
- Veräußerung außerhalb Spekulationsfrist: keine Steuerpflicht

Erwerb nach dem 31.3.2012

- Veräußerung ab 1.4.2012: besonderer Steuersatz 25 %

## Anhebung des absetzbaren Kirchenbeitrags

Ab der Veranlagung 2012 erhöht sich der als Sonderausgabe absetzbare Kirchenbeitrag von € 200,00 auf € 400,00. Gleiches gilt für verpflichtende Beiträge an ausländische Kirchen und Religionsgemeinschaften.

## Ausweitung der Spendenbegünstigung

Ab 2012 wurde die Spendenbegünstigung für Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, um Tierheime sowie freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände erweitert. Die Höchstgrenze von 10% des Vorjahresgewinnes bzw. -einkommens gilt einheitlich für alle begünstigten Spenden. Die elektronische Übermittlung der Spenderdaten (Spendenbetrag und SV-Nummer) als Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Spenden soll ersatzlos entfallen; für den Nachweis der Spenden werden daher weiterhin Überweisungsbelege oder Bestätigungen der Spendenorganisationen genügen.

## Leistungen ausländischer Unternehmer – reverse charge

Die Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen wie Messen, Konferenzen, Seminare, Konzerte sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen sind ab 1.1.2012 vom Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ausgenommen. Ab 1.1.2012 muss daher der ausländische Veranstalter 10 bzw. 20 % in Rechnung stellen, beim Finanzamt Graz Stadt eine Steuernummer beantragen, die Zahllast einzahlen und eine USt- Erklärungen abgeben.

## BAO – Berufungszinsen

Wird im Falle der Berufung gegen eine Steuervorschreibung die Steuer zunächst bezahlt, in der Folge aber die Berufung gewonnen, so wird die bezahlte Steuer zwar wieder gutgeschrieben, derzeit allerdings ohne Verzinsung. Dieses einseitige Zinsenrisiko des Steuerpflichtigen wurde dadurch beseitigt, dass ab 2012 über Antrag im Falle der positiven Erledigung einer Berufung die bereits bezahlten und durch die Berufung wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge verzinst werden. Die Zinsen betragen 2 % über dem sog. Basiszinssatz.

## Steuerfreiheit bei Auslandsmontagen

Befreit sind ab 2012 nunmehr 60 % der steuerpflichtigen Einkünfte, soweit dieser Betrag die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG nicht übersteigt. Die Mindestentfernung des Tätigkeitsortes vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes wurde mit 400 km Luftlinie festgelegt. Zu den übrigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit siehe unsere Klientenzeitung vom Mai 2011.

# ERHÖHTE FORSCHUNGSPRÄMIE AB 2011

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurden alle **Forschungsfreibeträge abgeschafft**. Dies betrifft den allgemeinen Forschungsfreibetrag (FFB I), den sogenannten „Frascati-Forschungsfreibetrag“ (FFB II) und den Auftragsforschungsfreibetrag (FFB III).

Ab 2011 kann jedoch eine **Forschungsprämie** in Höhe von **10% (statt bisher 8%)** der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden. Die Forschungsprämie kann für **eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung** beantragt werden. Sie wird als Gutschrift am Abgabekonto des Steuerpflichtigen verbucht.

Zum **Forschungsaufwand bei eigener Forschung** zählen:

- Löhne und Gehälter für Mitarbeiter, die in der Forschung tätig sind,
- Aufwendungen und Investitionen, die unmittelbar die Forschung betreffen. Dazu zählt auch die Anschaffung von Grundstücken. Investitionen müssen jedoch mindestens die halbe Nutzungsdauer der Forschung dienen (Grundstücke und Gebäude mindestens zehn Jahre).
- Finanzierungsaufwendungen und Gemeinkosten (Verwaltungs-, nicht jedoch Vertriebskosten), wenn sie der Forschung und Entwicklung dienen.

Die Forschungsprämie für **Auftragsforschung** kann nur für Aufwendungen (Ausgaben) in der Höhe von höchstens € 100.000,00 pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer mitteilen, in welchem Ausmaß er die Prämie in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer kann dann die Prämie nur für darüber hinaus gehende Aufwendungen in Anspruch nehmen. Weiters muss der Auftragnehmer eine Forschungseinrichtung sein (z.B. eine Universität) oder ein Unternehmen, das sich mit Forschungsarbeiten in diesem Bereich beschäftigt.

Der Sitz des Unternehmens muss im EU- oder EWR-Raum sein.

Diese neuen Bestimmungen der Forschungsförderung gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen.



## Auftraggeberhaftung

Wird die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG 1994 von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben, so haftet das Auftrag gebende Unternehmen ab 1.7.2011 für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben (Lohnsteuer, DB, DZ), die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat. Die Haftung beträgt maximal 5% des geleisteten Werklohns.

Der Auftraggeber der Bauleistung kann der Haftung entgehen, indem er 5 % des Werklohnes gemeinsam mit dem 20%igen Haftungsbetrag für die Sozialversicherungsbeiträge an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse (DLZ-AGH) bezahlt. Alternativ ist wieder die Haftungsfreistellung durch Aufnahme in die HFU-Gesamtliste vorgesehen. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer ist bei der Zahlung zwingend anzuführen. An das Subunternehmen werden die restlichen 75 % des Werklohnes ausbezahlt. Details lesen Sie bitte in der Mai-Ausgabe unserer Klientenzeitung nach.

Das BMF hat nunmehr Informationen dazu veröffentlicht, wie ein Unternehmen, das aufgrund nicht ordnungsgemäß entrichteter Lohnabgaben von der HFU-Liste durch das DLZ-AGH

gestrichen wurde, vorgehen muss, um wieder in die HFU-Liste aufgenommen zu werden:

### Wiederaufnahme in die HFU-Liste

Wurde die Streichung von der HFU-Liste durch das Finanzamt veranlasst, so ist dem Wiederaufnahmeantrag beim DLZ-AGH eine Bestätigung des Finanzamtes (Formular L 082a) beizulegen.

Der aus der HFU-Liste gestrichene Abgabepflichtige hat sich daher vor Antragstellung beim DLZ-AGH mit dem zuständigen Finanzamt (Team Abgabensicherung) in Verbindung zu setzen.

Wenn die Gründe für die Streichung weggefallen sind, wird das Finanzamt die Zustimmungserklärung (Formular L 082a) dem Unternehmen per Post (Fax) zusenden. Andernfalls wird im Schreiben (Formular L 082a) an das Unternehmen vermerkt, dass die Gründe noch nicht weggefallen sind und er sich diesbezüglich nochmals mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen möge.

# OPTION ZUR UMSATZSTEUERPFLICHT BEI GRUNDSTÜCKSUMSÄTZEN

Unter Grundstücksumsätzen werden Umsätze im Zusammenhang mit Grund und Boden und darauf errichteten Gebäuden verstanden. Grundsätzlich sind Grundstücksumsätze von der Umsatzsteuer unecht befreit.

Bei unechter Befreiung muss keine Umsatzsteuer abgeführt werden, es ist aber auch kein Vorsteuerabzug möglich. Unter die Befreiung fällt sowohl der Verkauf als auch die Vermietung von Grundstücken; die Vermietung aber nur, soweit sie nicht Wohnzwecken dient.

In beiden Fällen von Grundstücksumsätzen kann der Unternehmer aber auf die unechte Steuerbefreiung verzichten (sog. Steueroption), d.h. den Umsatz steuerpflichtig behandeln und damit gleichzeitig das Recht auf Vorsteuerabzug erlangen.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung wird etwa bei Vermietungen sinnvoll sein, wenn der Vermieter hohe Instandhaltungskosten zu tragen hat und durch den Verzicht das Recht auf Vorsteuerabzug aus diesen Kosten erhält.

Ist der Mieter selbst im steuerlichen Sinne Unternehmer und zum Vorsteuerabzug berechtigt, entstehen durch die Steueroption für ihn keine zusätzlichen Kosten. Er kann sich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Sollte von der Steuerpflicht wieder zu einer Steuerbefreiung gewechselt werden, ist zu beachten, dass abgezogene Vorsteuern zu korrigieren sind. Die Korrektur beträgt ab dem Jahr der Änderung in den darauf folgenden neun Jahren je ein Zehntel der geltend gemachten Vorsteuerbeträge.



Bisher stand der Vorsteuerabzug im Fall der Steueroption erst ab dem Zeitpunkt zu, ab dem der Umsatz steuerpflichtig (in der UVA) behandelt wurde. Vorsteuern beim Kauf eines Grundstücks und in der Errichtungsphase konnten nicht geltend gemacht werden. Diese Rechtsmeinung wurde nun geändert. Ein Vorsteuerabzug kann in dieser Phase geltend gemacht werden. Jedoch muss zweifelsfrei dargelegt werden können, dass eine steuerpflichtige Veräußerung oder Vermietung mit großer Sicherheit anzunehmen ist.

## Das Fahrrad im Steuerrecht

**Der Einsatz von Fahrrad bzw. Elektrofahrrad für berufliche Fahrten erfreut sich steigender Beliebtheit. Was aber macht das Sportgerät zum steuerlich absetzbaren Verkehrsmittel?**

Zu oberst steht die **Alltagstauglichkeit**. Ein Rennrad wird durch dünne Reifen, fehlenden Gepäckträger und Rennpedale den Anforderungen nicht gerecht. Auch ein Mountainbike erfüllt die Eigenschaften eines Arbeitsmittels nicht. Nur **Straßenfahrräder** (Citybikes, Trekkingbikes) mit umfassender Ausstattung (Gepäckträger, Kotflügel, Kettenschutz, Lichtanlage, Klingel) kommen in Betracht.

Bei Benützung des Fahrrades für die Zurücklegung beruflich veranlasster Fahrtstrecken ist ein **Fahrtenbuch** zu führen. Der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist dabei durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Wird das Privatrad für Diensfahrten benutzt, beträgt das Fahrrad-**Kilometergeld ab 2011 38 Cent pro Kilometer**. Im Vergleich dazu beträgt das Motorrad-Kilometergeld nur 24 Cent pro Kilometer.

Wichtig wird dies bei der Unterscheidung zwischen Elektrofahrrad und Motorrad. Bei Elektrofahrrädern wird die Tretkraft des Fahrers durch einen Elektromotor unterstützt. Bei einer Geschwindigkeit von 25 km/h muss dieser aber abschalten, um die Fahrradeigenschaften zu wahren. Andernfalls liegt ein Kraftrad vor, das Nummerntafel, Haftpflichtversicherung und jährliche Begutachtung benötigt.



## KURZ-NOTIZ

### Jahresabschluss: Pflicht zur Offenlegung

Gemäß § 277 Unternehmensgesetzbuch haben die gesetzlichen **Vertreter** von **Kapitalgesellschaften** den **Jahresabschluss** und den **Lagebericht** nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch spätestens **9 Monate** nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen.

Innerhalb derselben Frist sind der **Bericht** des **Aufsichtsrates**, der **Vorschlag** über die **Verwendung** des **Ergebnisses** und der **Beschluss** über dessen **Verwendung** einzureichen. Die Verpflichtung besteht für jedes Geschäftsjahr. Erfolgt die Offenlegung nicht zeitgerecht, wird in einem ersten Schritt eine Strafe von mindestens € 700,00 für die Gesellschaft und jeweils weiteren € 700,00 pro Geschäftsführer ohne vorangehende Erhebungen im Wege einer Zwangsstrafverfügung festgesetzt.

### Gilt die Umsatzsteuerjahreserklärung als konkludente Selbstanzeige?

Nachdem vom UFS Graz - entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) - die Meinung vertreten wird, dass die bloße Einreichung einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung nicht die Voraussetzungen für eine (strafbefreiende) Selbstanzeige wegen der bisher nicht in der richtigen Höhe eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen erfüllt, wird bis zur Klärung der Rechtslage durch ein allfälliges Verfahren vor dem VwGH bzw. durch eine Gesetzesänderung auch vom BMF empfohlen, im Falle einer substantiellen Nachzahlung im Rahmen der Umsatzsteuer-Jahreserklärung zur Sicherheit mit der Jahreserklärung auch eine schriftliche Selbstanzeige einzureichen, die allen gesetzlichen Voraussetzungen einer Selbstanzeige (§ 29 FinStrG) entspricht.

### Besteuerung deutscher Sozialversicherungsrenten

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dürfen deutsche Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Österreich unverändert nur im Rahmen des so genannten „Progressionsvorbehalt“ besteuert werden. Zu diesem Zweck müssen die österreichischen Pensionempfänger diese Rentenbezüge wie schon bisher durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt deklarieren.

Durch eine Gesetzesänderung in Deutschland werden Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, die an Ausländer bezahlt werden, rückwirkend ab 1.1.2005 in Deutschland im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht steuerpflichtig. Von den Renten des Jahres 2005 wird nur ein Teilbetrag von 50% besteuert, der Prozentsatz des steuerpflichtigen Rententeils steigt aber ab 2006 jährlich um 2%. Bei der Besteuerung kommt der normale Tarif (ohne Grundfreibetrag und andere personen- oder familienbezogene Vergünstigungen) zur Anwendung.

Zuständig ist das Finanzamt Neubrandenburg, welches auch die Abgabe der deutschen Einkommenssteuererklärung anfordert. Unter der Voraussetzung, dass mindestens 90% der Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die jährlichen österreichischen Einkünfte in den Jahren 2005 bis 2007 € 6.136,00, im Jahr 2008 € 7.664,00, in 2009 € 7.834,00 und in 2010 € 8.004,00 nicht überstiegen haben, kann die unbeschränkte Einkommenspflicht in Deutschland beantragt werden. In diesem Fall kommen der normale Grundfreibetrag und andere personen- oder familienbezogene Vergünstigungen (eventuell Ehegattensplitting) zur Anwendung.

### Alternative onkologische Heilbehandlung als außergewöhnliche Belastung

Nicht nur Kosten für durch die Schulmedizin anerkannte Heilmethoden, sondern auch Kosten für alternative Heilbehandlungen können zwangsläufig erwachsen und somit außergewöhnliche Belastung sein. Voraussetzung dafür ist, dass deren medizinische Notwendigkeit erwiesen wird. Dies erfordert hinsichtlich der betreffenden Maßnahme, dass zumindest auf einen gewissen Heilungserfolg in breiten Kreisen der Bevölkerung verwiesen werden kann. Aufwendungen für „Außenseitermethoden“ können allerdings dann nicht abgezogen werden, wenn die Behandlung durch eine Person erfolgt, die nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen wird.



# PAUSCHALIERUNG FÜR GASTSTÄTTEN- UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE – AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch freiwillig keine Bücher geführt werden. Der Vorjahresumsatz darf nicht mehr als € 255.000,00 betragen haben.

Die Pauschalierung kommt für Betriebe des Gaststättengewerbes (z. B. bloßes Gasthaus), für Betriebe des Beherbergungsgewerbes (z. B. bloße gewerbliche Fremdenpension) und für Betriebe in Betracht, die sowohl das Gaststättengewerbe als auch das Beherbergungsgewerbe betreiben (Hotel, Gaststätte mit Fremdenzimmern).

## Betriebe des Gaststättengewerbes

Betriebe des Gaststättengewerbes liegen nur vor, wenn in geschlossenen Räumlichkeiten Speisen und Getränke zur dortigen Konsumation angeboten werden und die Umsätze überwiegend aus derartigen Konsumationen erzielt werden.

Die Pauschalierungsverordnung ist nicht anwendbar für Würstelstände, Eisgeschäfte, Konditoreien, Fleischhauer, Bäcker, Milchgeschäfte und Molkereien, Spirituosenhandlungen und vergleichbare Betriebe sowie für Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Café-Konditoreien, wohl aber für Cafés oder Kaffeehäuser.

Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung ist die Gaststättenpauschalierungsverordnung (BGBl. II Nr. 227/1999) nur für Betriebe anwendbar, die Speisen und Getränke zur Konsumation anbieten. Für eine Après-Ski-Bar, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Getränke anbietet, ist die Gaststättenpauschalierungsverordnung nicht anwendbar (UFS 14. 4. 2011, RV/03511/08).

## Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind Betriebe, bei denen zur Nutzungsüberlassung für Zwecke der Beherbergung von Menschen Nebenleistungen oder Umstände hinzutreten, die im Sinne der bestehenden Rechtsprechung und Verwaltungsübung der Betätigung den Charakter der Gewerblichkeit verleihen. So spricht etwa der Umstand, dass mit der Gebrauchsüberlassung nicht typischerweise verbundene Nebenleistungen (etwa Zurverfügungstellen von Wäsche, Besteck, Geschirr, Reinigen der Wohnung, Verpflegung - auch nur mit Frühstück, tägliche Wartung der Zimmer) erbracht werden, insbesondere in Verbindung mit kurzfristigen Vermietungen, für Gewerblichkeit.

In einer aktuellen Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS Innsbruck 30. März 2011, Gz. RV/0688/I-10) wird die Aberkennung der Pauschalierung eines Beherbergungsbetriebes mit der Begründung getroffen, dass der vom Prüfer ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb in einer Größenordnung von rund 66% bis 80% des erzielten Nettoumsatzes liege, die Pauschalierung aber lediglich zu einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von rund 7% derselben Bezugsgröße führe. Der jährliche Steuervorteil wurde mit € 90.086,85 berechnet. Der unabhängige Finanzsenat kam zur Ansicht, dass es sich um eine nicht mit dem Unionsrecht vereinbare Beihilfe handle und die Rückabwicklung (Festsetzung) im Rahmen der Betriebsprüfung zu erfolgen habe. Zu dieser Entscheidung wurde eine VwGH-Beschwerde zur Zl. 2011/15/0092 eingebracht. **Laut einer aktuellen Information des BMF ist die Verordnung für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe bis zum Ergehen einer Entscheidung des VwGH zu dieser Frage weiter anzuwenden.**

## Wertpapierdeckung einer betrieblichen Pensionszusage bei Insolvenz des Arbeitgebers

Zur Bilanzierung verpflichtete Unternehmen haben für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen Rückstellungen zu bilden, die mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen sind.

Von der unternehmensrechtlichen Rückstellungspflicht ist die steuerliche Begünstigung dieser Rückstellungen zu trennen, die neben einer schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Zusage voraussetzt, dass sie durch bestimmte Wertpapiere in Höhe von 50 % des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrags gedeckt ist.

Soweit Wertpapiere oder Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen ausschließlich der Besicherung von Pensionsanwartschaften oder Pensionsansprüchen dienen, erfüllen sie das steuerrechtliche Deckungsfordernis.

Im Insolvenzverfahren des Arbeitgebers bilden diese Wertpapiere nach § 11 Abs 1 BPG eine Sondermasse für die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aus einer direkten Leistungszusage.

Das Recht der pensionsberechtigten Arbeitnehmer auf vorrangige Befriedigung aus der Wertpapierdeckung im Konkurs des Arbeitgebers begründet ein gesetzliches "Pfand- und Befriedigungsrecht" iSd § 48 IO.

# VERRECHNUNGSPREISE UND IHRE FREMDÜBLICHKEIT

In Zeiten der wachsenden internationalen Arbeitsteilung nehmen vor allem die im Konzern grenzüberschreitend ausgetauschten Leistungsvolumina rasant zu. Dabei besteht schon aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Notwendigkeit, diesen konzerninternen Austausch adäquat zu bewerten und so dem Prinzip der Kostenwahrheit bzw. -transparenz zu entsprechen.

Aus fiskalpolitischer Sicht wird der Bereich der Konzernverrechnungspreise als wesentlicher Dreh- und Angelpunkt zur Abgrenzung der nationalen Steueraufkommen mit (stark) zunehmendem Interesse beobachtet. Entsprechend steigen die Anforderungen an die Verrechnungspreisermittlung und -dokumentation.

Als tragendes Fundament der steuerlichen Verrechnungspreisermittlung gilt nach wie vor der Fremdvergleichsgrundsatz. Entschei-

dend ist demnach, ob fremde Dritte ein vergleichbares Geschäft unter vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen hätten ("dealing at arm's length"). Für die Einhaltung dieser Grundätze ist der Geschäftsführer, welcher die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat, verpflichtet.

Die Verrechnungspreisrichtlinien 2010, welche vom Bundesministerium für Finanzen am 28. Oktober 2010 (BMF-010221/2522-IV/4/2010) veröffentlicht wurden, sollen hier eine einheitliche Vorgehensweise bei Beurteilungen seitens der Finanz ermöglichen. Ein zentraler Punkt ist die sogenannte „Angemessenheitsdokumentation“, die eine Beurteilung für die „Herbeiführung einer sachlich gerechtfertigten Ergebnisaufteilung von Wirtschaftsbeziehungen zwischen Nahestehenden“ ermöglichen soll. Diese Grundlagen für die Ermittlung der Verrechnungspreise werden als Bestandteil der steuerrechtlichen Gewinnermittlung angesehen und sollten – falls noch nicht vorhanden – sobald wie möglich schriftlich festgehalten werden. Wir sind Ihnen in dieser Angelegenheit gerne behilflich.



## Die Finanzpolizei

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 wurde mit Wirkung ab 1.1.2011 die vormalige Sondereinheit KIAB (Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung) in Finanzpolizei umgetauft und deren Rechte erweitert.

Die nunmehrige Finanzpolizei stellt eine Sondereinheit der Finanzämter dar, welche die Einhaltung abgabenrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher und glücksspielrechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) überwachen soll. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Finanzpolizei, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden, berechtigt zur

- Betretung von Grundstücken und Baulichkeiten sowie Betriebsstätten, Betriebsräumen und Arbeitsstätten
- Feststellung der Identität von Personen
- Anhaltung und Überprüfung von Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln einschließlich der mitgeführten Güter
- Festnahme von Ausländern für die Fremdenpolizei im Falle der Annahme einer illegalen Erwerbstätigkeit

Die oben dargestellten, nur auf § 12 AVOG gestützte Handlungen der Finanzpolizei dürfen allerdings nicht mit Zwangsgewalt vorgenommen werden.

## PZP INTERN



### Über 30 Jahre im Unternehmen

Nach 31 Jahren bei Dr. Berger bzw. PZP Steuerberatung ging Fr. Anna Manhartsgruber mit Jahresende 2010 in Pension. Wir bedanken uns für die vielen erfolgreichen gemeinsamen Jahre und wünschen Fr. Manhartsgruber alles Gute für den neuen Lebensabschnitt!

### PZP-Nachwuchs

Am 16.4.2011 entband Gerlinde Schmidseher ihre Tochter Johanna. Sonja Bohningers Tochter Leona erblickte am 30.5.2011 das Licht der Welt. Wir gratulieren herzlich!



Trotz der Bauarbeiten bei der Firma Wintersteiger ist die Zufahrt zu PZP ungehindert möglich. Unseren Kundenparkplatz (am Ende des Firmengebäudes rechts) können Sie wie gewohnt nutzen.



### Ein guter Grund zum Feiern

Zu ihrem 80. Geburtstag konnten wir kürzlich Fr. Maria Zauner hochleben lassen. Bereits im Alter von 18 Jahren startete sie ihren beruflichen Werdegang in der Kanzlei Zauner. Auch im 63. Berufsjahr ist sie unseren Klienten nicht nur wohlbekannte Vertrauensperson, sondern eine stets kompetente Ansprechpartnerin. Wir wünschen noch viele Jahre in Gesundheit!

### Prüfungserfolge

Barbara Forstenpointner hat die Bilanzbuchhalterprüfung am Wifi Ried mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden. Lisa Stempfer und Michael Mayer B.A. haben die Buchhalterprüfung mit guten Erfolg abgelegt.



STEUERBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at

#### Impressum:

**Medieninhaber und Herausgeber:** PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

**Redaktion:** Mag. Günter Peer, DI (FH) Florian Knall, Mag. Reinhard Pinkel

**Layout und grafische Gestaltung:** innpuls Werbeagentur, Ried im Innkreis

**Druck:** LAHA Druck, Ried im Innkreis

**Erscheinungsort:** Ried im Innkreis

**Erscheinungsdatum:** September 2011